



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 21.04.2023

NR. 11

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Kraft getreten am 15.12.2021, und der §§ 1, 2, 4, 5, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Kraft getreten am 01.01.2020 und des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 mit Stand vom 27.10.2022 sowie mit § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, hat der Städteregionstag der Städteregion Aachen in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührentarif erhoben für Besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – der Städteregion Aachen (Verwaltungsgebühren), die von den Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder diese unmittelbar begünstigen.

§ 2 Gebührenbemessung

1. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse.
2. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

3. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
4. Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit dienen als Basis die Stundensätze, die als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren durch das Ministerium für Inneres und Kommunales - in der jeweils aktuellen Fassung – zu Grunde gelegt werden. Die aktuellen Stundensätze zum Erlasszeitpunkt werden dieser Satzung als Anlage beigefügt.
5. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind gemäß § 1 die Antragsteller der besonderen Leistung oder diejenigen, zu deren Gunsten sie vorgenommen wird.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen in Verfahren im Rahmen des Sozialgesetzbuches (vgl. § 64 SGB X). Des Weiteren sind von den besonderen Leistungen nach § 1 gebührenfrei:

- a. Amtshandlungen, die durch im öffentlichen Dienst stehende Bedienstete oder Versorgungsempfänger beantragt oder zu deren Gunsten vorgenommen werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,
- b. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte,
- d. Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- e. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
- f. Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in den Angelegenheiten Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung sowie Besuch von Schulen und Hochschulen.

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG NRW.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

1. Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages bei der Städteregion Aachen, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung.
2. Soweit nicht eine andere Zahlungsfrist vorgeschrieben ist wird die Gebühr mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, der Genehmigung usw. entrichtet werden.
3. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15.01. des jeweiligen Jahres fällig.
4. Eine besondere Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 7 Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Diese ist auch im Übrigen gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Verwaltungsgebühren entsprechend anzuwenden.

§ 8 Kleinstbetragsregelung

Der Umgang mit Kleinstbeträgen richtet sich nach § 13 KAG NRW sowie der Dienstanweisung über das Forderungsmanagement Punkt 7. Demnach kann von einer Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Gebühren abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als zehn Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 9 Gebührengläubigerin

Gebührengläubigerin ist die Städteregion Aachen, soweit diese eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 10 Auslagen

1. Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung ent-

stehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

2. Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a. im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen (z.B. Zeugen- und Sachverständigengebühren),
 - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
3. §§ 3, 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 11 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 12 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.

§ 13 Widerspruchsstelle

Gemäß § 111 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) ist die Stelle für das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, soweit es sich um ein Vorverfahren nach § 110 JustG NRW handelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 11.10.2018 zur Satzung vom 12.11.2009 außer Kraft.

Aachen, den 17.04.2023

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 17.04.2023

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

| | | |
|-------|----------|------------------------------|
| Name: | Vorname: | Letzte bekannte Anschrift: |
| BRANT | LUKASZ | OSTSTR. 31 52222 STOLBERG |

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

| | | |
|-------------------|-----------------------|------------|
| Bezeichnung: | Akten-/Kassenzeichen: | Datum vom: |
| Ordnungsverfügung | 36.1/2023/217/MA/TZ | 14.04.2023 |

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 14.04.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

| | | |
|---------|----------|----------------------------|
| Name: | Vorname: | Letzte bekannte Anschrift: |
| MUSTAFA | FATIMAH | SÜDSTRASSE 104 |
| | AZZAWI | 52134 HERZOGENRATH |
| | MUSTAFA | |

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

| | | |
|--------------|-----------------------|------------|
| Bezeichnung: | Akten-/Kassenzeichen: | Datum vom: |
| Festsetzung | 36.1/2023/221/VA/CS | 19.04.2023 |

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.04.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

| | | |
|---------|----------|----------------------------|
| Name: | Vorname: | Letzte bekannte Anschrift: |
| SOLIMAN | DIAELDIN | REUTERSHAGWEG 17 |
| | SAYED | 52074 AACHEN |

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

| | | |
|--------------|-----------------------|------------|
| Bezeichnung: | Akten-/Kassenzeichen: | Datum vom: |
| Anhörung | 36.1/2023/218/SA/TZ | 17.04.2023 |

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 17.04.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

| | | |
|-----------|----------|----------------------------|
| Name: | Vorname: | Letzte bekannte Anschrift: |
| TAHIROVIĆ | MANUEL | GIERLICHSTR. 14 |
| | | 52134 HERZOGENRATH |

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Ordnungsverfügung 36.1/2023/219/VA/AH 17.04.2023

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 17.04.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Heitzer

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

VAVATSIK STEFANOS SCHROUFSTRASSE 95
52078 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

OV 36.1/2023/220/VA/CS 18.03.2023

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.04.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Heitzer

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen

Fassung werden nachstehende Dokumente durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie
Zollernstr. 10, 52090 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

BAI RUSLAN UNBEKANNT

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Inverzugsetzung 51.5/UVG/B 517-600 18.04.2023

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.04.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Frank

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

BREUER SEBASTIAN GUSTENGASSE 14
52156 MONSCHAU.

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Inverzugsetzung 51.5/UVG/B 514-500 18.04.2023

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.04.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Frank

